

Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 4.2.2009

## **Actiones (VI) Deliktische Klagen (Schluss) / Dingliche Klagen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

## Römisches Privatrecht (14)

### Zur Erinnerung: Die *actio legis Aquiliae*

- *Lex Aquilia*: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
  - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (*occidere*) von Sklaven oder Vieh.
  - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (*urere rumpere frangere*)
  - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (*rumpere = corrumpere*), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (*damnum corpore corpori datum*).
  - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
  - Später analoge Klage (*actio in factum*) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Prof. Dr. Th. RUFNER

2

## Römisches Privatrecht (14)

### Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. I)

D. 9, 2, 2 pr.

GAIUS libro septimo ad edictum provinciale *Lege Aquilia capite primo cavetur* '<Si quis> [ut qui] servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto'.

GAIUS im 7. Buch zum Provinzialedikt Im ersten Kapitel der *lex Aquilia* ist bestimmt: „Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Höchstpreis davon in dem Jahr betrug“.

Prof. Dr. Th. RUFNER

3

## Römisches Privatrecht (14)

### Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. II)

D. 9, 2, 27, 5

ULPIANUS libro octavo decimo ad edictum ... (5) *Tertio autem capite ait eadem lex Aquilia: 'Ceterarum rerum praeter hominem et pecudem occisos si quis alteri damnum faxit, quod usserit fregerit ruperit iniuria, quanti ea res [erit] <fuit> in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto'.*

ULPIAN im 18. Buch zum Edikt ... (5) Im dritten Kapitel jedoch sagt die *lex Aquilia*: „Wenn jemand einem Anderen an anderen Sachen – außer durch Tötung von Sklaven oder Tieren – Schaden dadurch zugefügt hat, dass er widerrechtlich etwas verbrannt, zerbrochen oder zerrissen hat, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Wert der Sache in den vorangegangenen dreißig Tagen betrug“.

Prof. Dr. Th. RUFNER

4

## Römisches Privatrecht (14)

### Die *actio iniuriarum*

- Im alten Recht: Feste Bußen für Körperverletzung an Freien.
- Später: Ersetzung durch eine prätorische Klage wegen *iniuria* (Körperverletzung und Beleidigung → „Verbaliniurien“).
  - Grund: Die Bußen nach dem Recht der Zwölftafeln hatten durch Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung verloren.
- Rechtsfolge: Vom Richter festgesetzte Buße mit Genugtuungsfunktion (= Schmerzensgeld)

Prof. Dr. Th. RUFNER

5

## Römisches Privatrecht (14)

### Weitere Deliktssklagen

- *Actio vi bonorum raptorum* (Raub).
- *Actio de dolo* (allgemeine Arglistklage → § 826 BGB).
- Quasidelikte (ohne Verschuldenserefordernis)
  - *Actio de effusis vel delectis*.
  - Haftung der *nautae, caupones, stabularii*.
- Ansatzpunkt für die Entwicklung der Gefährdungshaftung des modernen Rechts!

Prof. Dr. Th. RUFNER

6

## Römisches Privatrecht (14)

**Die rei vindicatio**

- Im Zwölftafelrecht:
  - Beide Parteien müssen Eigentum an der Sache behaupten.
  - Austragung des Rechtsstreits im Verfahren der *legis actio sacramento* (Prozesswette).
- Im klassischen Recht sind noch Spuren des alten Rechtszustandes erhalten!

Prof. Dr. Th. RUFNER

7

## Römisches Privatrecht (14)

**Die klassische rei vindicatio**

- Zwei Verfahren stehen zur Auswahl:
  - *Per sponsionem*: Die Parteien versprechen sich eine Geldsumme für den Fall, dass ihre Rechtsbehauptung falsch ist.
    - Im Prozess um diese Stipulationen wird als Vorfrage die Eigentumsfrage geklärt.
    - Der Beklagte muss für die Herausgabe der Sache im Fall des Unterliegens Sicherheit leisten.
  - *Per formulam petitoriam*: Formel mit Arbiträrklausel. Dem Richter wird aufgetragen, den Beklagten zur Zahlung des Sachwertes zu verurteilen, wenn die Sache nicht zuvor zurückgegeben wird.

Prof. Dr. Th. RUFNER

8

## Römisches Privatrecht (14)

**Das Fehlen des Einlassungszwangs**

- Ulpian, D. 50, 17, 156 pr.: *Inventus nemo cogitur rem defendere.*  
„Niemand wird gegen seinen Willen gezwungen, eine Sache zu verteidigen“.
- Ein Beklagter muss sich auf eine *actio in rem* nicht einlassen. D.h.: Er kann die Mitwirkung an der *litis contestatio* verweigern, ohne dass deshalb Sanktionen gegen ihn verhängt werden.
- Aber: In diesem Fall wird er mit der *actio ad exhibendum* zur Vorlage der Sache (vgl. § 809 BGB) bzw. mit dem *interdictum quem fundum* zur Herausgabe eines Grundstücks an den Kläger gezwungen.
- Im Ergebnis bedeutet Ulpian's Satz nur, dass die Einlassung um den Preis des Verlustes der Sache verweigert werden kann.

Prof. Dr. Th. RUFNER

9

## Römisches Privatrecht (14)

**Die Voraussetzungen der rei vindicatio**

- Eigentum des Klägers.
- Besitz des Beklagten
  - Nicht: Bloße Detention.
  - U.U. auch: Schuldhaftige Aufgabe des Besitzes.
- Kein Besitzrecht des Beklagten.

Prof. Dr. Th. RUFNER

10

## Römisches Privatrecht (14)

**Weitere dingliche Klagen**

- *Actio Publiciana*
  - Der *rei vindicatio* nachgebildete Klage zum Schutz des bonitarischen Eigentums.
  - Vgl. heute: § 1007 BGB.
- *Actio negatoria*
  - Klage gegen Beeinträchtigungen des Eigentums auf andere Weise als durch Wegnahme.
  - Bsp. Unberechtigter Inanspruchnahme einer Dienstbarkeit.
  - Vgl. heute: § 1004 BGB.
- *Hereditatis petitio*
  - Klage des Erben auf Herausgabe des Nachlasses
  - Vgl. heute § 2018 BGB.
- Verschiedene Klagen zum Schutz beschränkter dinglicher Rechte.
  - Z.B. *vindicatio usufructus* (vgl. heute § 1065 BGB).

Prof. Dr. Th. RUFNER

11

Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 4.2.2009

**Klausur**

Die Klausur findet zur gewohnten Zeit der Vorlesung in Raum C 22 statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>